

### 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Mobile Software Aktiengesellschaft, im Folgenden Mobile Software AG genannt.

1.2 Kunden im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3 Server- bzw. Betriebsbereich im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die gesamte Infrastruktur und die Internetdienste, die von der Mobile Software AG betrieben werden, sowie die von Kunden auf Mobile Software AG-Servern installierte Software und Dienste.

1.4 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

1.5 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.6 Der Kunde kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit im Internet unter

<http://www.mobile-software.ag/agb/>

abrufen und hat die Möglichkeit, diese als Datei herunterzuladen und dauerhaft zu speichern. Der Kunde erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

1.7 Soweit Domains Gegenstand des Vertrages sind, werden die unterschiedlichen Top-Level-Domains von einer Vielzahl von Organisationen verwaltet. Da jede dieser Organisationen eigene Vergaberichtlinien hat, gelten ergänzend zu diesem Vertrag diese Richtlinien.

1.8 Die Mobile Software AG ist berechtigt, die Erbringung sämtlicher Leistungen an Unterauftragnehmer weiter zu geben.

### 2. Leistungsumfang

2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Vertrag.

2.2 Soweit die Mobile Software AG kostenlose Dienste zur Verfügung stellt, hat der Kunde auf die Erbringung keinen Erfüllunganspruch.

2.3 Mobile Software AG gewährleistet für den Serverbereich eine Erreichbarkeit von 97% im Kalenderjahresdurchschnitt. Dies gilt für den gesamten Serverbereich, der von Mobile Software AG betrieben wird. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Mobile Software AG liegen (z. B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Verschulden des Kunden, etc.).

2.4 Die Mobile Software AG kann den Zugang zum Internetbereich beschränken oder abschalten, sofern der Betrieb des Internetbereiches gefährdet ist bzw. nicht sicher und stabil fortgesetzt werden kann.

2.5 Die Mobile Software AG führt auf ihren Servern regelmäßig Sicherheitsupdates durch Einspielen von neuen Software-Versionen durch. Dies kann aus Sicherheitsgründen in dringenden Fällen auch ohne vorherige Ankündigung geschehen.

2.6 Hat der Kunde auf Mobile Software AG-Servern selbst Software installiert, so ist er für deren Wartung und Pflege selbst verantwortlich, d.h. er hat insbesondere auch die Aufwände zu tragen, die durch Sicherheits-Updates der Mobile Software AG-Server entstehen. Unterstützung durch die Mobile Software AG bei der Lösung dieser Probleme werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 3. Angebot, Lieferung und Leistung

3.1 Sämtliche Preise, Liefer- und Leistungsstermine, Fristen und Werbeunterlagen sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind.

3.2 Liefer-/Leistungsstermine und Liefer-/Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie durch die Mobile Software AG schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde die Mobile Software AG alle zur Ausführung der Lieferung/Leistung erforderlichen Informationen oder Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwaige Anzahlungen vereinbarungsgemäß geleistet hat.

3.3 Verzögern sich die Lieferungen/Leistungen durch die Mobile Software AG, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt, wenn die Mobile Software AG die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur Erbringung der Lieferung/Leistung mit der Erklärung, dass er die Lieferung/Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde, erfolglos verstrichen ist.

3.4 Die Liefer-/Leistungsfristen verlängern sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen vorhergesehenen nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die die Mobile Software AG nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung/Leistung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten der Mobile Software AG und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die Mobile Software AG dem Kunden baldmöglichst mit. Ist das Ende des Hindernisses nicht absehbar, oder dauert es länger als sechs Wochen, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.5 Teillieferungen/-leistungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.

3.6 Als vereinbarte Beschaffenheit der Leistungen gilt grundsätzlich nur die Leistungsbeschreibung der Mobile Software AG. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen durch die Mobile Software AG stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe von Dienstleistungen dar.

### 4. Untersuchungspflicht d. Kunden, Gewährleistung

4.1 Der Kunde hat die gelieferten Leistungen unverzüglich zu überprüfen und offensichtliche Mängel der Mobile Software AG gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Leistung schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Verborgene Mängel müssen der Mobile Software AG unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

4.2 Bei jeder Mängelrüge hat die Mobile Software AG das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes. Dafür räumt der Kunde der Mobile Software AG notwendige Zeit und Gelegenheit ein. Die Mobile Software AG kann hierfür vom Kunden auch verlangen, dass er den

beanstandeten Liefergegenstand, soweit möglich, an die Mobile Software AG auf Kosten der Mobile Software AG zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge auf Kosten als unrechtmäßig, so ist er zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen – z. B. Fahrt-, Prüfungs- oder Versandkosten – verpflichtet.

4.3 Die Mobile Software AG leistet zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).

Im Falle der Nacherfüllung räumt der Kunde der Mobile Software AG angemessene Zeit und Gelegenheit ein.

4.4 Mängel der Software kann die Mobile Software AG darüber hinaus durch Überlassung eines neuen Releases beseitigen.

4.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat die Mobile Software AG die Art der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4.6 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

4.7 Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Mobile Software AG die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

4.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme der Leistung.

### 5. Abnahme

5.1 Die Abnahme des Werkes ist unmittelbar nach Fertigstellung derselben fällig. Das Werk gilt auch dann als abgenommen, sobald es vier Wochen lang produktiv, auch nur teilweise, genutzt worden ist.

Eine Abnahme liegt auch dann vor, wenn die Leistung 6 Monate lang nicht genutzt wurde.

### 6. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

6.1 Die Haftung der Mobile Software AG ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

6.2 Die Mobile Software AG haftet nach den gesetzlichen Regeln auf Schadensersatz, soweit nicht Ziffer 9.3 etwas anderes vorsieht.

6.3 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Mobile Software AG auf den nach der Art der Ware/Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Mobile Software AG, soweit die Mobile Software AG für diese einzustehen hat.

6.4 Die Mobile Software AG haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

6.5 Der Kunde stellt der Mobile Software AG von allen Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die ihre Ursache in der Verletzung von Urheber-, Nutzungs-, Persönlichkeits- oder sonstigen Schutzrechten unter der Zugangskennung des Kunden haben.

6.6 Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

6.7 Der Kunde ist verpflichtet angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

### 7. Eigentumsvorbehalt, Urheber- und sonstige Schutzrechte

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem Vertragsverhältnis resultierender Ansprüche von Mobile Software AG gegenüber dem Kunden behält sich die Mobile Software AG das Eigentum an allen gelieferten Leistungen vor.

7.2 Diese Bestimmung gilt auch für sämtliche Ansprüche aus dem gesamten Geschäftsverhältnis.

7.3 Die Mobile Software AG behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Liegen die Urheberrechte ganz oder teilweise bei einem Dritten, so werden sie ebenfalls vom Kunden anerkannt.

7.4 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software.

7.5 Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder im Lizenzvertrag oder anwendbaren Geschäftsbestimmungen etwas anderes vereinbart ist. Die Beseitigung von Softwaremängeln bietet die Mobile Software AG nach Aufwand an. Die Dekompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software (Reverse Engineering) ist ebenfalls unzulässig. Die Mobile Software AG behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die in § 69 e) Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebenen Beschränkungen zu beachten.

### 8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Reisekosten. Maßgeblich sind die Preise des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zum Preis des letzten im letzten gültigen Angebot verwendeten Preises auf Stundenbasis errechnet.

8.2 Leistungen, die nach Aufwand zu vergüten sind, werden zu den vereinbarten Stundenonoraren abgerechnet. Sind keine Stundenonorare vereinbart, gelten die Mobile Software AG-Beratungspreise des jeweils letzten gültigen Angebotes. Nebenkosten und sonstige anlässlich der Durchführung des Vertrages aufgewandte Kosten werden zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Anfall abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Fahrten mit dem PKW werden diese mit einer Kostenpauschale gem. des jeweils letzten gültigen Angebotes berechnet. Falls keine Regelungen getroffen wurden, gelten die vom Gesetzgeber vorgesehenen Höchstsätze. Bei Reisen mit Bahn, Taxi, Flugzeug werden die Fahrten extra berechnet (1. Klasse/Business Class).

8.3 Die gestellte Rechnung wird verbindlich und die darin aufgeführten Forderungen gelten darüber hinaus als anerkannt, wenn der Kunde der Rechnung nicht binnen sechs Wochen ab Zugang widerspricht.

Mobile Software AG verpflichtet sich den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhältnisses durch einen hervorgehobenen Aufdruck auf der Rechnung besonders hinzuweisen.

8.4 Fahrzeit gilt, solange keine gegenteilige Regelung getroffen wurde, als Arbeitszeit. Die Arbeitszeit wird in Einheiten zu jeweils fünfzehn Minuten berechnet.

8.5 Die Mobile Software AG ist an die vereinbarten Preise nicht gebunden, wenn eine längere Liefer- bzw. Leistungsfrist als vier Monate ab Vertragsschluss vereinbart ist, oder ohne besondere Vereinbarung nicht innerhalb dieser Frist seit Vertragsschluss geleistet wurde. Danach können durch eingetretene Lohn- oder Serviceleistungen die Preise entsprechend den Mehrkosten erhöht werden.

8.6 Sofern für die Zahlung Lastschriftverzug vereinbart worden ist, hat der Kunde auch diejenigen Kosten zu tragen, die Mobile Software AG durch Rückstorno entstehen, zuzüglich zu einer Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 pro Lastschrift.

8.7 Die Preise sind bei Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug fällig, sofern nicht auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung andere Bedingungen vereinbart wurden.

8.8 Bei Zahlungsverzug ist die Mobile Software AG berechtigt dem Kunden, sofern er kein Verbraucher ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, ansonsten 5 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

8.9 Gegen Forderungen von der Mobile Software AG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8.10 Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

8.11 Wechsel und Schecks werden von der Mobile Software AG nach besonderer ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber, sowie kosten- und spesenfrei angenommen.

8.12 Wird die Mobile Software AG nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so ist die Mobile Software AG berechtigt, noch ausstehende Lieferungen/Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht erbracht, so kann die Mobile Software AG von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der Mobile Software AG unbenommen.

8.13 § 353 HGB bleibt unberührt. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Kunde mit der Bezahlung für Lieferungen/Leistungen im Rückstand befindet.

### 9. Verbotene Inhalte

9.1 Die Mobile Software AG ist berechtigt, die Nutzung des Internetbereiches einzuschränken oder abzuschalten, sofern deren Inhalte gegen geltendes Recht, gesetzliche oder behördliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen. Ansprüche des Kunden entstehen hierdurch nicht.

9.2 Der Kunde ist für alle von ihm bzw. über seinen Zugang produzierten Inhalte selbst verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung durch Mobile Software AG findet nicht statt.

9.3 Der Kunde verpflichtet sich dazu, die Leistungen von Mobile Software AG nicht für gesetzlich verbotene Inhalte zu misbrauchen. Mobile Software AG ist berechtigt, in einem solchen Fall die Nutzung des Internetbereiches – auch teilweise – zu sperren.

9.4 Zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Internetbereiches und zur Rechnungsstellung werden Logfiles erstellt.

### 10. Kündigung von Wartungsverträgen

10.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so können die Vertragsparteien das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

10.2 Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, so verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere drei Monate, wenn er nicht mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

10.3 Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit zwei Monatszahlungen in Verzug ist.

10.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 11. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist München bzw. das für diesen Bezirk zuständige Amts- und Landgericht. Dies gilt ebenso, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

11.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

11.5 Der Kunde verpflichtet sich für den Zeitraum bis 12 Monate nach Abschluss des Projektes, keine Versuche zu unternehmen, einen oder mehrere der von Mobile Software AG eingesetzten Mitarbeiter abzuwerben und/oder direkt oder mittelbar einzustellen. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von EUR 100.000 fällig.

Mobile Software AG  
München, Oktober 2010